

km Steuerrecht

Budgetbegleitgesetz 2010

Nach langem Warten haben sich die Regierungsparteien knapp vor dem Nationalfeiertag auf Maßnahmen zur Budgetsanierung geeinigt. Die dazu erforderlichen Gesetze sollen noch vor Weihnachten beschlossen werden und überwiegend mit Jänner 2011 in Kraft treten. Noch ist unklar, ob alle Punkte in diesem Umfang kommen werden. Derzeit sind folgende Maßnahmen geplant:

Bankenabgabe

Vorgesehen ist eine neue Steuer, die von der inländischen Bilanzsumme der Banken in Höhe von 0,55 bis 0,85 Promille bemessen wird, wobei der Steuersatz bei höheren Bilanzsummen höher ist. Weiters soll eine Abgabe auf spekulative Derivatgeschäfte eingeführt werden. Damit sollen – so der politische Ansatz – auch die Banken ihren Beitrag zur Finanzkrise leisten. In der Praxis wird die Bankenab-



gabe allerdings voraussichtlich durch verschiedene Maßnahmen der Banken auf die Kunden abgewälzt werden und so zu höheren Spesen bzw Geldkosten führen.

Abschaffung der Kreditvertragsgebühr

Im Gegenzug soll ab 2011 die Kreditvertragsgebühr (zwischen 0,8% und 1,5% der Kreditsumme) abgeschafft werden. Damit wird einer langen Forderung der Wirtschaft Rechnung getragen. Bleibt nur zu hoffen, dass Kredite damit wirklich billiger werden und die Banken nicht neue Provisionen, Kreditprüfungsgebühren oder Ähnliches einführen.

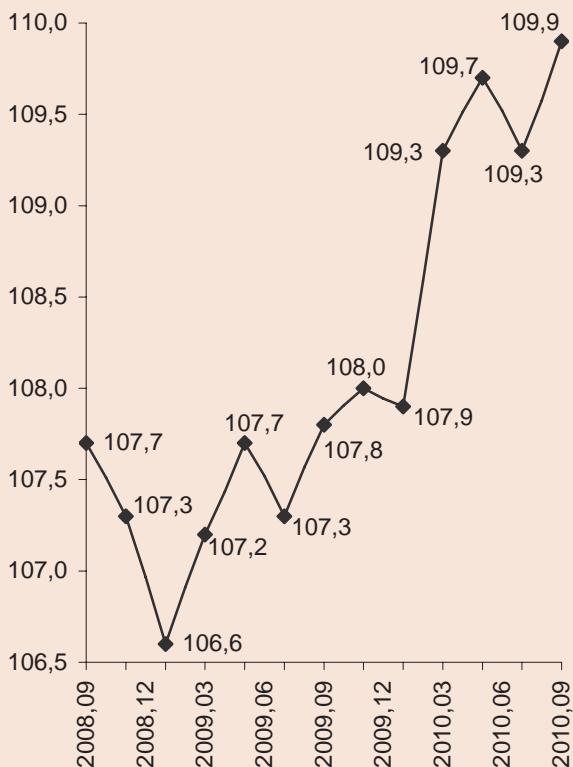
Stiftungen

Bei der Stiftungsbesteuerung sollen mit zwei Maßnahmen Privilegien von Stiftungen aufgehoben werden:

- Einerseits soll die Besteuerung von Zinsen von derzeit 12,5% auf 25% erhöht werden. Die Zinsenbesteuerung ist als Zwischensteuer konstruiert, das heißt, dass die Steuer zuerst erhoben wird und bei einer Zuwendung an Begünstigte der Stiftung auf die im Rahmen der Zuwendung anfallende Kapitalertragsteuer angerechnet wird. War bisher ein Vorteil von Stiftungen, dass diese

Zu Beginn

Verbraucherpreisindex 2005



Inhalt

Steuerrecht

Budgetbegleitgesetz 2010	1
Finanzstrafgesetznovelle	3
Betrugsbekämpfungsgesetz	4

Sozial- und Arbeitsrecht

Rückblick auf wichtige Judikate im Arbeitsrecht	5
Freier Zugang ab 1.5.2011 für 8 osteuropäische Staaten	6

Recht Allgemein

Die Ärzte-GmbH	7
Die neue Immobilienmaklerverordnung	7

ihre Zinserträge nicht voll besteuern mussten, so soll nun dieser Vorteil wegfallen. Betroffen sind hauptsächlich Privatstiftungen mit hohen Zinserträgen.

- Andererseits sollen Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften, wenn der Stifter eine juristische Person ist, steuerpflichtig werden. Dabei handelt es sich um den Wegfall eines echten Privilegs der Stiftungen. Konnten bisher Stiftungen Liegenschaften nach Ablauf der Spekulationsfrist (in der Regel 10 Jahre) generell steuerfrei veräußern, so wird nun die Steuerfreiheit nur noch dann gewährt, wenn die Stifter natürliche Personen sind. Damit werden Stiftungen hinsichtlich der Veräußerung von Liegenschaften Kapitalgesellschaften bzw natürlichen Personen gleichgestellt.

Wertpapierzuwachssteuer

Bisher sind Substanzgewinne aus Aktien und anderen Wertpapieren bei natürlichen Personen und Stiftungen nach Ablauf der Spekulationsfrist von einem Jahr steuerfrei. Werden solche Gewinne innerhalb eines Jahres erwirtschaftet, dann unterliegen sie der vollen Einkommensteuer bzw Körperschaftsteuer. In Hinkunft sollen nun generell alle Substanzgewinne (ebenso wie die Dividenden und Zinsen) mit einer eigenen Steuer in Höhe von 25% belegt werden. In diesem Zusammenhang sollen Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren gegen gerechnet werden können. Diese Steuer soll – nach dem System der KEST – von den depotführenden Banken eingehoben werden, die folglich auch die Anschaffungskosten evident halten müssen. Eine ähnliche Steuer wurde bereits einmal beschlossen, aber noch vor dem tatsächlichen Inkrafttreten wieder abgeschafft.

Tabaksteuer

Die Tabaksteuer soll um 25 bis 35 Cent pro Packung angehoben werden. Dass man damit Raucher vom Rauchen abhalten kann, erwarten die Politiker nicht, da rein aus diesem Titel rd €90 Mio Mehreinnahmen pro Jahr erwartet werden.

Mineralölsteuer, Kraftfahrzeugsteuer

Ein wesentlicher Teil der zusätzlichen Steuereinnahmen soll durch einen CO₂-Zuschlag zur Mineralölsteuer hereinkommen. Geplant sind 5 Cent pro Liter Diesel und 4 Cent pro Liter Benzin. Dazu kommt die darauf entfallende Umsatzsteuer. Konkret bedeutet das, dass man in Hinkunft für 60 Liter Diesel um €3,60 mehr an der Tankstelle wird zahlen müssen. Zur Entlastung der Spediteure, die

durch die Erhöhung der Mineralölsteuer massiv betroffen sind, sollen diese in Hinkunft für Lkws um 40% weniger Kraftfahrzeugsteuer zahlen müssen. Arbeitnehmer sollen durch eine Erhöhung des Pendlerpauschales um 5% entlastet werden (das wirkt sich bei Pendlern, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zugemutet werden kann und deren Arbeitsplatz mehr als 60 Kilometer vom Wohnort entfernt ist mit maximal €7,- pro Monat aus). Schließlich soll ein „Jobticket“ eingeführt werden. Dieses soll dem Arbeitgeber die Möglichkeit eröffnen, seinen pendelnden Arbeitnehmern lohnsteuerfrei Fahrmöglichkeiten zur Arbeitsstätte zur Verfügung zu stellen.

Normverbrauchsabgabe

Der CO₂-Zuschlag zur Normverbrauchsabgabe soll für Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß von €25,- auf €50,- bzw von €25,- auf €75,- pro Gramm erhöht werden. Bei schadstoffarmen Fahrzeugen soll sich nichts ändern.

Abschaffung Ernergieabgabenvergütung

Die Vergütung der Energieabgaben für Dienstleistungsunternehmen soll abgeschafft werden.

Fremdfinanzierung von Beteiligungen

Werden in Hinkunft Beteiligungen innerhalb eines Konzerns angeschafft, dann sollen dafür anfallende Fremdkapitalzinsen in Hinkunft nicht mehr abzugsfähig sein. Ein generelles Abzugsverbot von Fremdkapitalzinsen im Zusammenhang mit einem Beteiligungserwerb ist nicht vorgesehen.

Einführung von „reverse-charge“ bei Reinigungsunternehmen

Zur Vermeidung von Umsatzsteuerbetrug soll nun auch bei Leistungen von Reinigungsunternehmen das „reverse-charge“ System im Bereich der Umsatzsteuer eingeführt werden. Dabei geht die Steuerschuld des leistenden Unternehmens auf den Leistungsempfänger über.

Änderung bei der Familienbeihilfe bzw Familienbesteuerung

Derzeit wird die Familienbeihilfe für Kinder bis zum 26. Lebensjahr gewährt, wenn sich diese in Ausbildung befinden (Studenten). Ab 2011 soll die Familienbeihilfe nur noch bis zum 24. Lebensjahr gewährt werden. Weiters soll die 2008 als Wahlzuckerl eingeführte 13. Familienbeihilfe nur mehr für Kinder im Alter von sechs bis fünfzehn Jahren mit einem Fixbetrag von €100,- gewährt werden. Schließlich soll die Familienbeihilfe für arbeitssuchende Kinder zwischen 18 und 21 Jahren und für

Kinder nach der Berufsausbildung gestrichen werden. Zusätzlich werden Familien durch Streichung des Mehrkinderzuschlages ab dem dritten Kind (€ 36,40 pM) belastet. Last but not least soll der Alleinverdienerabsetzbetrag für Familien ohne Kinder, für die Familienbeihilfe zusteht, gestrichen werden. Als Trostpflaster für die Mehrbelastung wird der Selbstbehalt bei den Schulbüchern abgeschafft.

Finanzstrafgesetznovelle

Im Rahmen der angekündigten verstärkten Betrugsbekämpfung wurde auch eine umfassende Novelle zum Finanzstrafgesetz ausgearbeitet, die Anfang 2011 in Kraft treten soll. Offensichtlich sollen in Zukunft Steuern verstärkt mit der Strafrechtskeule eingetrieben werden. Immerhin wurden für das Jahr 2014 bereits € 400 Mio unter dem Titel der Betrugsbekämpfung budgetiert.

Verfolgung von in anderen EU-Ländern begangener Finanzvergehen:

Derzeit können in Österreich – sieht man von Zollvergehen ab – nur Verstöße gegen nationales Recht geahndet werden. Durch die geplante Änderung sollen in Hinkunft generell Finanzvergehen, die im Gemeinschaftsgebiet begangen werden und die Einfuhrumsatzsteuer, Alkoholsteuer bzw Tabaksteuer betreffen, in Österreich verfolgt werden können.

Selbstanzeigen nur bei tatsächlicher Schadenswiedergutmachung wirksam

In Hinkunft soll eine Selbstanzeige nur dann strafbefreiende Wirkung haben, wenn der verkürzte Abgabebetrag tatsächlich beglichen wird. Wird also in Hinkunft eine Abgabe, die Gegenstand einer Selbstanzeige war, etwa infolge einer Insolvenz oder eines Sanierungsverfahrens nicht tatsächlich entrichtet, entfällt hinsichtlich des nicht entrichteten Betrages die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige. Dies gilt auch dann, wenn eine Abgabenzahlung vor einer Konkursöffnung im Rahmen der Konkursabwicklung angefochten wird und in der Folge zurückbezahlt werden muss.

Tätternennung bei Selbstanzeigen, wiederholte Selbstanzeigen

Der Gesetzgeber stellt – als Reaktion auf die Rechtsprechung – nun klar, dass eine Selbstanzeige nur für denjenigen gilt, der die Selbstanzeige einbringt bzw für den oder diejenigen wirkt, der oder die in der Selbstanzeige definitiv genannt werden. Es ist also nunmehr nötig, bei Selbstanzeigen nicht mehr nur den Sachverhalt anzuzeigen und die verkürzten Abgaben zu bezahlen (zB bei Nachzahlungen im Rahmen der Jahresumsatzsteuererklärung), der

oder die Täter müssen explizit in der Selbstanzeige genannt werden.

Werden in Hinkunft über denselben Abgabeananspruch weitere (strafbefreiende) Selbstanzeigen eingebracht, dann erhöht sich die Abgabenschuld um 25%. Dies gilt für alle Abgaben außer für Vorauszahlungen an Umsatzsteuern und Einkommen- bzw Körperschaftsteuern.

Verkürzungszuschlag bei Betriebsprüfungen

Ergeben abgabenbehördliche Prüfungen eine Steuernachzahlung und ist diese pro Kalenderjahr nicht höher als € 10.000,- bzw insgesamt nicht höher als € 33.000,-, kann die Abgabenbehörde in Hinkunft einen Zuschlag in Höhe von 10% der Nachforderungen festsetzen.

„Verhinderung langwieriger Verfahren durch Verkürzungszuschlag“:

Wenn der Steuerzahler damit einverstanden ist, einen Rechtsmittelverzicht abgibt und die Abgabennachforderung binnen Monatsfrist bezahlt, wobei ein Zahlungsaufschub nicht gewährt werden kann, wird der Abgabenschuldige finanzstrafrechtlich nicht weiter verfolgt. Damit sollen Delikte mit geringer Auswirkung nicht Gegenstand allenfalls langwieriger Verfahren sein. Es ist zu hoffen, dass dieser Verkürzungszuschlag nicht zu einem „allgemeinen Prüfungs-zuschlag“ umfunktioniert wird.

Neuer Tatbestand des Abgabebetrugs

Ein Abgabebetrag liegt dann vor, wenn gerichtlich zu ahndende Abgabenhinterziehungen, Schmuggel und Hinterziehung von Ein- bzw Ausgangsabgaben unter Verwendung von gefälschten Urkunden, Erklärungen, Anmeldungen und Anzeigen oder Aufzeichnungen und Gewinnermittlungen, Scheingeschäften oder Scheinhandlungen begangen wird. Dieser Tatbestand ist etwa dann erfüllt, wenn Scheinrechnungen ausgestellt bzw verbucht werden, wobei als Scheinrechnung jede Rechnung anzusehen ist, die nicht den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. Das gilt auch für Scheinverträge, Scheinbelege und verfälschte Grundaufzeichnungen.

Damit ist der Bereich des Abgabebetruges grundsätzlich sehr weit gefasst. Dazu kommen drakonische Strafandrohungen: Beträgt die Abgabeverkürzung zwischen € 100.000,- und € 250.000,- ist mit bis zu drei Jahren Haftstrafe und einer Geldstrafe von bis zu € 500.000,- zu rechnen. Beträgt die Abgabeverkürzung zwischen € 250.000,- und € 500.000,- ist mit einer Haftstrafe von sechs Mo-

naten bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe bis zu €1.500.000,-- zu rechnen. Bei einem höheren Verkürzungsbetrag liegt das Strafmaß zwischen einem und zehn Jahren Haft und einer Geldstrafe von bis zu €2.500.000,--. Daneben können hohe Verbandsstrafen verhängt werden.

Für kleinere Unternehmer wird diese neue Bestimmung aufgrund des relativ hohen „Auslösungsbetrages“ von €100.000,-- grundsätzlich kein Problem sein. Zu beachten ist allerdings, dass auch solche Unternehmen, auch wenn sie wenig davon haben sollten, als Mittäter bei Abgabebetrag in Frage kommen. Für größere Unternehmer kann die neue Bestimmung jedoch sehr unangenehm werden. Denn: €100.000,-- sind schnell erreicht, und die Unterstellung von Abgabebetrag ist aufgrund des weitgefassten Begriffes sehr leicht möglich.

Gerichtszuständigkeit

Im Zuge der Novellierung des Finanzstrafgesetzes soll die Gerichtszuständigkeit für Finanzvergehen ab einem strafbestimmenden Wertbetrag von derzeit €70.000,-- auf €100.000,-- angehoben werden.

Betrugsbekämpfungsgesetz

Bereits in der letzten Ausgabe haben wir über einen wesentlichen Teil des Betrugsbekämpfungsgesetzes berichtet. Dieses Gesetz birgt noch einige andere Überraschungen, die mit Anfang 2011 in Kraft treten sollen.

Nettolohnvereinbarungsvermutung

Wird ein Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß angemeldet und die Lohnsteuer nicht ordnungsgemäß abgeführt, ergeben sich für den Arbeitgeber folgende Auswirkungen: Der Nettolohn ist auf einen Bruttolohn hochzurechnen. Von diesem Bruttolohn sind die entsprechenden Abgaben zu berechnen und abzuführen.

Durch die neue Bestimmung verschärft sich die Problematik der Scheinunternehmer. Tritt eine Person gegenüber einem Auftraggeber als Unternehmer auf und stellt sich nachträglich – zB im Falle einer abgabenrechtlichen Prüfung – heraus, dass es sich im konkreten Fall um ein Dienstverhältnis handelt, dann wird der Auftraggeber nachzuweisen haben, dass er sich über die Person des Arbeitnehmers hinreichend informiert hat. Dies kann er dadurch erreichen, dass er sich vom Auftragnehmer zB den Gewerbeschein, dessen Anmeldung zur Sozialversicherung, dessen UID-Nummer, dessen letzte UVA, den letzten SV-Auszug bzw andere Dokumente vorlegen lässt, die die Unternehmereigenschaft des Auftragnehmers belegen.

Können keine entsprechenden Unterlagen beige-

bracht werden, sollte der Auftraggeber überlegen, zumindest einen ordnungsgemäß gemeldeten freien Dienstvertrag abzuschließen und den Auftragnehmer als solchen bei der Sozialversicherung anmelden. Zu beachten ist, dass die Leistungen an einen freien Dienstnehmer, der nach § 4 Abs 4 ASVG versicherungspflichtig ist, in die § 109a – Meldung des Dienstgebers aufzunehmen sind. Der Auftragnehmer entgeht somit nicht der Versteuerung.

Haftung des Arbeitnehmers für Lohnsteuern

Die neue Bestimmung stellt es ins Ermessen der Behörde, den Arbeitnehmer unmittelbar für die Lohnsteuer in Anspruch zu nehmen, wenn er gemeinsam mit dem Arbeitgeber Schwarzlohnzahlungen vereinbart, um sich einen gesetzwidrigen Vorteil zu verschaffen.

Nach den amtlichen Erläuterungen soll diese Bestimmung nur subsidiär angewendet werden, das heißt dann, wenn die Lohnsteuer beim Arbeitgeber – zB infolge eines Insolvenzverfahrens – nicht einbringlich gemacht werden kann.

„Unmittelbare Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Lohnsteuer liegt im Ermessen der Behörde“.

Das Gesetz legt es in das Ermessen der Behörde, dem Arbeitnehmer die Lohnsteuer direkt vorzuschreiben, wenn der Sachverhalt des vorsätzlichen Zusammenwirkens von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zum Zwecke der Abgabenverkürzung vorliegt. Im Rahmen der Ermessensentscheidung wird es dann zweckmäßig sein, zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, die Lohnsteuer dem Arbeitnehmer vorzuschreiben, wenn diese beim Arbeitgeber nicht lukriert werden kann. Ob dies dann auch billig, das heißt mit den berechtigten Interessen des Arbeitnehmers vereinbar ist, wird im Einzelfall zu entscheiden sein. Maßgeblich wird die Klärung der Vorfrage sein, in welchem Ausmaß das vorsätzliche Zusammenwirken erfolgte.

Meldungen nach § 109b – Auslandszahlungen

Ab 1.1.2011 werden Zahlungen für bestimmte Leistungen (zB Honorare, Provisionen), die ins Ausland geleistet werden, meldepflichtig. Betroffen sind Zahlungen, die an natürliche Personen geleistet werden, und die den Betrag von €100.000,-- (pro Kalenderjahr und Empfänger) übersteigen, wenn keine Abzugssteuer für beschränkt Steuerpflichtige einbehalten wird, sowie Zahlungen an Körperschaften unter den oben genannten Bedingungen,

wenn diese in Niedrigsteuerländern angesiedelt sind. Als Niedrigsteuerländer in diesem Sinne gelten Länder, in denen der Körperschaftsteuersatz erheblich niedriger, das heißt weniger als 15%, ist. Diese Meldungen werden ab 2011 elektronisch bis Ende Februar des Folgejahres abzugeben sein. Unternehmer, die solche Zahlungen leisten, sollten diese – zur verwaltungstechnischen Vereinfachung – auf ein eigenes (Zwischen)Konto buchen.

Steuerzuschlag für Provisionen an nicht genannte Empfänger in Höhe von 25%

Fallweise werden von Körperschaften Zahlungen geleistet, deren Empfänger nicht genannt werden. Daraus kann ein Steuerausfall entstehen, wenn eine solche Zahlung an eine in Österreich steuerpflichtige Person geleistet wurde, und diese Person die Einnahme nicht ordnungsgemäß versteuert hat. Um dies in Zukunft zu verhindern, wird ab 2011 ein Körperschaftsteuerzuschlag in Höhe von 25% dieser Zahlungen eingehoben. Damit wird eine Zahlung, bei der der Empfänger nicht genannt wird, aus der Sicht der auszahlenden Körperschaft wirtschaftlich einer Ausschüttung an einen Gesellschafter gleichgestellt. Die Sicherungssteuer hat allerdings im Gegensatz zur einer Gewinnausschüttung keine Endbesteuerungswirkung beim Empfänger. Dieser muss – auch wenn er von der Körperschaft nicht genannt wird und die Körperschaft auch die Sicherungssteuer bezahlt – die Zahlungen versteuern. Im Effekt bedeutet das daher bei Nichtnennung des Empfängers aber steuerrechtlichem Vorgehen auf Seite des Empfängers eine nicht unerhebliche Zusatzbesteuerung.

Verlängerung der Verjährungsfrist bei Abgabenhinterziehung auf 10 Jahre

Für hinterzogene Abgaben wird die Verjährungsfrist von bisher sieben auf nunmehr zehn Jahre verlängert. Da sich die Verjährungsfrist durch Maßnahmen der Abgabenbehörden innerhalb der Verjährungsfrist zur Geltendmachung des Abgabenspruches um ein Jahr verlängert bzw um ein weiteres Jahr verlängert, wenn Maßnahmen zur Geltendmachung des Abgabenspruches im letzten Jahr der Verjährungsfrist gesetzt werden, wird bei Abgabenverkürzungen in Zukunft praktisch eine elf- bzw zwölfjährige Verjährungsfrist gelten. Zu beachten ist hier, dass man nunmehr im Zweifelsfall Unterlagen, die einen allfälligen Verdacht der Abgabenverkürzung entkräften können, bis zum Ende der möglichen Verjährungsfrist (also bis zu zwölf Jahre) aufbewahren sollte.

Einführung einer Finanzpolizei

Um Steuersünder effektiver verfolgen zu können, soll eine eigene Finanzpolizei eingerichtet werden. Dazu sollen schon bestehende Einheiten zusammengeführt und um mehrere 100 Mitarbeiter aus der Landesverteidigung, Post und Telekom aufgestockt werden. Unter das gemeinsame Dach der neuen Polizeieinheit soll auch die Soko Glücksspiel, die gerade aufgebaut wird, gestellt werden. Dieser Polizei kommen sehr weitreichende Befugnisse zu. Sie darf Gebäude und Grundstücke betreten, Kraftfahrzeuge anhalten, Personen zur Identitätsleistung und zu Auskünften auffordern, wenn dies mit den von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften in Zusammenhang steht und der Grund zur Annahme der Verletzung einer Abgabenvorschrift besteht.

Da es praktisch keinen Lebensbereich gibt, der nicht mit einer abgabenrechtlichen Vorschrift in Verbindung steht, handelt es sich bei der geplanten Maßnahme um eine der umfassendsten Polizeibefugnisse im österreichischen Rechtsbestand.

km Sozial- und Arbeitsrecht

Rückblick auf wichtige Judikate im Arbeitsrecht 2009/2010

Im Bereich Arbeitsrecht hat es im Jahr 2009/2010 wichtige Urteile der Höchstgerichte gegeben. Der folgende Überblick soll dies verdeutlichen.

Rückforderung von Sonderzahlungen bei Entgeltkürzung nach Sonderzahlungsfälligkeit

Sonderzahlungen gebühren nach ständiger Rechtsprechung nicht für Zeiten, für die **keine Pflicht** des Arbeitgebers zur **Entgeltzahlung** besteht.

Dies gilt auch für den Fall, dass das laufende Entgelt infolge Ausschöpfung des Krankenentgeltkontingents wegfällt, solange nicht durch Kollektivvertrag ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird.

Der Kollektivvertrag für Angestellte im Metallgewerbe enthält eine Bestimmung über eine Ein- bzw Austrittsaliquotierung, was jedoch eine Sonderzahlungskürzung in Fällen entgeltfreier Krankenstände nicht abzuwenden vermag (OGH 9 ObA 151/09k vom 3. März 2010; § 11 Kollektivvertrag für Angestellte im Metallgewerbe).

Betreuungsfreistellung unterbricht nicht den Urlaub

Ein bereits angetretener Urlaub kann durch eine länger als 3 Kalendertage dauernde Erkrankung oder

Pflegefreistellung, nicht aber durch eine Betreuungsfreistellung (§ 16 Abs 1 Z 2 UrlG) unterbrochen werden (OGH 9 ObA 28/09x vom 15.12.2009).

Kündigungsprivileg im KV-Handel nur bei 5-jähriger kaufmännischer Tätigkeit

Die in Punkt XVII Z 1 KV-Handelsangestellte vorgesehene Einschränkung, dass die Kündigung eines Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber nur zum Quartalsende möglich ist, wenn das „Arbeitsverhältnis der tatsächlichen kaufmännischen Tätigkeit“ im gleichen Betrieb länger als 5 Jahre gedauert hat, gilt nicht auch für Dienstverhältnisse, die die Verrichtung höherer, nicht kaufmännischer Dienste bzw von Kanzleidiensten zum Gegenstand haben (OGH 18.2.2010, 8 ObA 74/09d).

Einvernehmliche Auflösung während Krankenstand unwirksam bei Wiedereinstellungszusage

Eine einvernehmliche Auflösung während eines Krankenstandes mit Wiedereinstellungszusage für die Zeit nach der Gesundheitschreibung ist unwirksam (VwGH 2007/08/0327 vom 14. April 2010).

Einvernehmliche Auflösung während Krankenstand ohne Weiterbeschäftigung wirksam

Eine einvernehmliche Auflösung während eines Krankenstandes ohne Weiterbeschäftigung nach der Genesung ist rechtswirksam (VwGH 2007/08/0040 vom 14. April 2010).

Arbeitszeitbeginn bei Einsatz während Rufbereitschaft

Reisezeiten von Mitarbeitern der ÖBB, die als Einsatzkräfte aus der Rufbereitschaft zur Störungsbehebung gerufen werden und mit dem Hilfszug vom Dienstsitz oder im selbst gelenkten Privatfahrzeug von der Wohnung zum Dienstsitz oder direkt zum Einsatzort fahren, sind der Vollarbeitszeit zuzurechnen. Für solche Reisezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit gebührt den Arbeitnehmern daher der Überstundenzuschlag nach § 10 AZG (OGH 26.5.2010, 9 ObA 34/10f).

Vordienstzeiten im KV-Angestellte-Baugewerbe

Bei Angestellten im Baugewerbe zählen Vordienstzeiten aus anderen Kollektivverträgen sowie aus dem Ausland auch für die Einstufung (OGH 9 ObA 39/09i vom 15.12.2009).

Urlaubsansprüche bei geblockter Altersteilzeit

Kommt es zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Vereinbarung einer geblockten Altersteilzeit, im Zuge welcher einer längeren „Einarbeitungsphase“ eine entsprechend lange Freizeitphase folgt, so wird im Zuge eines Urlaubskonsums in der Einar-

beitungsphase zugleich der Urlaub der Freizeitphase „mitkonsumiert“ (OGH 8 ObA 23/09d vom 29. September 2009).

Zusammenfassung

Die höchstrichterliche Rechtsprechung brachte 2009/2010 wesentliche Auslegungshinweise arbeitsrechtlicher Bestimmungen. So gab es zB Klarstellungen hinsichtlich der Nichtunterbrechung einesurlaubes bei Vorliegen von Betreuungsfreistellung bzw hinsichtlich des Urlaubsverbrauches in der Freizeitphase eines geblockten Altersteilzeitmodells. Ebenso wurde festgehalten, dass bei Arbeitseinsätzen während einer Rufbereitschaft die Arbeitszeit bereits mit dem Verlassen der Wohnung beginnt und diese grundsätzlich auch voll zu entlohnen ist.

Freier Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt ab 1.5.2011 für 8 osteuropäische Staaten

Mit 30.4.2011 endet die Übergangsfrist für die osteuropäischen Staaten zur freien Betretung des österreichischen Arbeitsmarktes. Lediglich bulgarische und rumänische Arbeitnehmer müssen sich diesbezüglich noch bis zum 31.12.2013 gedulden.

Arbeiten ohne Arbeitsgenehmigung

Staatsbürger aus den Staaten Tschechien, Slowakei, Slowenien, Polen, Ungarn, Estland, Lettland und Litauen dürfen ab 1.5.2011 ohne Erfordernis einer Beschäftigungsbewilligung in Österreich arbeiten.

„Freier Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt nach Ablauf der 7-jährigen Übergangsfrist“.

Mit Ablauf des 30.4.2011 endet die diesbezügliche 7-jährige Übergangsfrist, die sich Österreich und Deutschland anlässlich des EU-Beitritts der neuen Staaten für Arbeitnehmer aus diesen Ländern vorbehalten haben. Für bulgarische und rumänische Arbeitskräfte benötigt man noch bis zum 31.12.2013 eine Arbeitsgenehmigung, da diese Länder erst mit 1.1.2007 der EU beigetreten sind und ebenfalls eine 7-jährige Übergangsfrist vereinbart worden ist. Bis zum 30.4.2011 bzw für bulgarische sowie rumänische Arbeitnehmer sogar bis zum 31.12.2013 wird für die legale Beschäftigung im Inland noch eine arbeitsmarktbehördliche Genehmigung benötigt. Sollte es sich bei der Arbeitskraft um eine ausgebildete

Fachkraft handeln, hat man als Arbeitgeber sogar erhöhte Chancen eine Beschäftigungsbewilligung zu bekommen, da es diesbezüglich zur erleichterten Erlangung der sogenannten Fachkräfte-Bundes-höchstzahlenüberziehungsverordnung kommt. Fällt die ausländische Fachkraft unter einen der in § 1 Fachkräfte-BHZÜV 2008 angeführten Fachberufe, kann eine Beschäftigungsbewilligung trotz Überschreitens der Bundeshöchstzahl erteilt werden.

Recht Allgemein

Die Ärzte-GmbH

Am 19. 8. 2010 ist die 14. Ärztegesetznovelle in Kraft getreten. Wesentliche Neuerungen ergeben sich dadurch bei den Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Ärzten sowie beim Abschluss von Betriebshaftpflichtversicherungen.

Die 14. Ärztegesetznovelle ermöglicht es nun freiberuflich tätigen Ärzten in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit war für freiberufliche Ärzte bisher nur in der Form einer Offenen Gesellschaft (OG) möglich. Im Zusammenhang mit der Rechtsform der GmbH sind unter anderem folgende Vorschriften zu beachten.

- In der **Firma** (Name der Gesellschaft) der Gruppenpraxis sind jedenfalls der Name eines Gesellschafters sowie die in der Gruppenpraxis vertretenen Fachrichtungen anzugeben.
- Als **Gesellschafter** der Gruppenpraxis dürfen nur zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte fungieren. Andere natürliche oder juristische Personen dürfen nicht an der Gruppenpraxis als Gesellschafter beteiligt sein und daher auch nicht an Gewinn oder Umsatz beteiligt werden. Gesellschaftsrechte dürfen nicht übertragen werden.
- Die **Berufsbefugnis** der Gruppenpraxis ergibt sich aus der Berufsbefugnis der Ärzte, die an der Gruppenpraxis beteiligt sind.
- Die **Tätigkeit** der Gruppenpraxis ist beschränkt auf
 - die Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen der Berufsbefugnis einschließlich Hilfstätigkeiten und mit der Berufsbefugnis direkt in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie
 - die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
- Jeder Gesellschafter ist zur **persönlichen Berufsausübung** in der Gesellschaft verpflichtet.
- Die **Anstellung** von Gesellschaftern sowie von anderen Ärzten ist ebenso unzulässig wie sonsti-

ge zivil- oder arbeitsrechtliche Beziehungen der Gesellschaft oder der Gesellschafter zu anderen Ärzten oder Gesellschaften. Erlaubt ist nur eine vorübergehende Vertretung.

- Angehörige anderer Gesundheitsberufe dürfen nur in einem Ausmaß angestellt werden, das keine Regelung in einer Anstaltsordnung erfordert. Pro Gesellschafter-Arzt sind fünf Angestellte erlaubt. Für Sonderfächer mit hohen Technisierungsgrad gibt es jedoch Ausnahmen.
- Die **freie Arztwahl** unter den Gesellschaftern derselben Fachrichtung ist für die Patienten jedenfalls zu gewährleisten.

Bei der Gründung einer Gruppenpraxis als GmbH hat grundsätzlich eine Bedarfsprüfung durch den Landeshauptmann zu erfolgen. Dies gilt jedoch nicht, wenn bereits jeder einzelne Gesellschafter einen Vertrag mit der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse hat oder die zu gründende Gruppenpraxis bereits im Stellenplan vorgesehen ist. Die Bedarfsprüfung entfällt ebenfalls, wenn ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen erbracht werden. Auch bei der Umgründung von bereits bestehenden OG-Gruppenpraxen in eine GmbH ist keine Bedarfsprüfung vorgesehen.

Neu ist seit der 14. Ärztegesetznovelle auch, dass freiberuflich Ärzte eine **Berufshaftpflichtversicherung** benötigen. Die Mindestversicherungssumme hat für jeden Versicherungsfall €2.000.000,- zu betragen. Eine Haftungshöchstgrenze darf pro einjähriger Versicherungsperiode bei einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH das Fünffache der Mindestversicherungssumme und bei sonstiger freiberuflicher Tätigkeit das Dreifache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten. Die Versicherung ist während der gesamten Dauer der ärztlichen Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Ärzte und Gruppenpraxen, die bereits eingetragen sind, haben binnen einem Jahr den Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen.

Die neue Immobilienmaklerverordnung

Im August dieses Jahres wurde die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Ständes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler mit Wirkung ab dem 1.9.2010 geändert.

Seit 1.9.2010 dürfen von einem Makler für die Vermittlung von Mietverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser maximal zwei Bruttomonatsmieten statt bisher drei Bruttomonatsmieten vom zukünftigen Mieter verlangt werden. Wenn der Miet-

vertrag auf maximal drei Jahre befristet ist, darf die Vergütung des Immobilienmaklers eine Bruttomonatsmiete nicht übersteigen. Die Provision, die der Makler vom Vermieter erhält, kann weiterhin bis zu drei Bruttomonatsmieten betragen.

Erfolgt die Vermittlung eines Mietvertrages über eine Wohnung, die durch den Makler auch als Hausverwalter betreut wird, darf nur die Hälfte der zuvor genannten Beträge verlangt werden. Vom Vermieter darf immerhin noch das Zweifache des monatlichen Bruttomietzinses gefordert werden.

„Bei der Vermittlung von Geschäftsräumlichkeiten kommt es zu keiner Änderung“.

Diese Änderungen betreffen nicht die Vermittlung von Geschäftsräumlichkeiten. Vom Mieter dürfen für unbefristete oder über drei Jahre befristete Verträge weiterhin drei Bruttomonatsmieten verlangt werden. Für Verträge zwischen zwei und drei Jah-

ren beträgt die Provision maximal zwei Bruttomonatsmieten und für Verträge unter zwei Jahren darf die Vergütung eine Bruttomonatsmiete nicht übersteigen. Auch hier gilt, dass die Provision, welche der Vermieter leistet, nach wie vor drei Bruttomonatsmieten betragen darf.

Die Regelungen über die Provision für die Vermittlung von Eigentumswohnungen bleiben von den Neuerungen unberührt. Vom Käufer dürfen bis zu 3% des Kaufpreises als Netto-Vermittlungsprovision verlangt werden. Für Endverbraucher ergibt sich somit eine Belastung von 3,6%.

Eine weitere Neuerung in diesem Bereich ist die Regelung über Inserate für Mietwohnungen. So haben Immobilienmakler nun Angaben über die monatliche Gesamtbelastung sowie über die genauen Bestandteile des Mietzinses zu machen. Es sind also bei Inseraten die monatlichen Beträge von Hauptmietzins, Betriebskosten- und Heizkostenkonti sowie Umsatzsteuer genau anzugeben.

Zum Schluss...

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben

17. Jänner 2011 Umsatzsteuer für 11/2010 LSt, DB, DZ für 12/2010 Kommunalsteuer für 12/2010 NoVA für 11/2010 Werbeabgabe für 11/2010 15. Februar 2011 Umsatzsteuer für 12/2010 bzw 10–12/2010 LSt, DB, DZ für 1/2011	15. Februar 2011 Kommunalsteuer für 1/2011 NoVA für 12/2010 Werbeabgabe für 12/2010 Kammerumlage für 10–12/2010 Kraftfahrzeugsteuer für 10–12/2010 Körperschaftsteuer-VZ für 1–3/2011 Einkommensteuer-VZ für 1–3/2011 Grundsteuer, Abgabe von luf Betrieben, Bodenwertabgabe 10–12/2010	28. Februar 2011 Pflichtversicherung SVA 1–3/2011 15. März 2011 Umsatzsteuer für 1/2011 LSt, DB, DZ für 2/2011 Kommunalsteuer für 2/2011 NoVA für 1/2011 Werbeabgabe für 1/2011
--	---	--

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Buchführungsgrenze bis 2010 Wirtschaftl Geschäftsbetriebe € 400.000,-- Land- und Forstwirte € 400.000,-- od Einheitswert übersteigt € 150.000,-- Freiberufler keine Buchführungsgrenze ab 2011 Wirtschaftl Geschäftsbetriebe € 700.000,-- Land- und Forstwirte € 700.000,-- od Einheitswert übersteigt — Freiberufler keine Buchführungsgrenze lt UGB € 700.000,-- Geringwertige Wirtschaftsgüter € 400,-- Mindestkörperschaftsteuer € 1.750,--	Sozialversicherung 2010 und voraussichtliche Werte 2011: HöchstbeitragsGL 2010 für Dienstnehmer (14x pa) € 4.110,-- für Selbstständige (12x pa) € 4.795,-- HöchstbeitragsGL 2011 für Dienstnehmer (14x pa) € 4.200,-- für Selbstständige (12x pa) € 4.900,-- Geringfügigkeitsgrenze für 2010 pro Monat € 366,33 2010 täglich € 28,13 2011 pro Monat € 374,02 2011 täglich € 28,72	Zinssätze: (ab 13.5.2009) Stundungszinsen 4,88% Aussetzungszinsen 2,38% Anspruchszinsen 2,38% Basiszinssatz (pa) 0,38% Sekundärmarktrendite 2,16% Zinsersparnis Arbeit- geberdarlehen 3,5% Bausparprämie 2010 3,5% Bausparprämie 2011 3,0% Pensionsvorsorgepr. 2010 9,0% Pensionsvorsorgepr. 2011 8,5% Grenzwert Dienstgeber- abgabe 2011 mtl € 561,03
--	---	---

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 20. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum: 25.11.2010; nächste Ausgabe: 20.1.2011.**